

Satzung FC Schweitenkirchen 1946 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußball-Club Schweitenkirchen 1946 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pfaffenhofen a.d. Ilm unter der Nummer VR 54 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schweitenkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch :
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim jeweiligen Abteilungsleiter einzureichen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet jede Abteilung selbständig. Wird der Aufnahmeantrag von der Abteilung abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsbeirat zu. Dieser entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der zuständigen Abteilungsleitung zu erklären und mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(4) Von den Abteilungsleitungen sind dem Vorstand zweimal jährlich aktualisierte Mitgliederlisten (Stand 30.06. bzw. 31.12.) mit Angabe des jeweiligen Ein- und Austrittsdatums sowie des vom Mitglied jeweils entrichteten Jahresbeitrags vorzulegen.

(5) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrags (Mindestbeitrag) und zu sonstigen Mitgliederleistungen verpflichtet, um die Mitgliedschaftsrechte zu erwerben.

(6) Im Interesse der Darstellung der Vereinszwecke und einer damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit erklärt jedes Mitglied (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte) seine Zustimmung zur Veröffentlichung folgender personenbezogener Daten und Bildern auf der Vereinsinternetseite und in der örtlichen Presse: Vorname, Zuname, Alter, Photo. Diese Zustimmung kann jederzeit von dem jeweiligen Mitglied gegenüber der Abteilungsleitung bzw. dem Vorstand für die Zukunft widerrufen werden.

(7) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfall, Diebstahl oder sonstige Schäden, welcher bei Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten entstehen und die auf ein lediglich fahrlässiges Verhalten eines Repräsentanten des Vereins zurückzuführen sind. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon besteht für die Mitglieder des Vereins ein Schutz über die Sportversicherung beim BLSV.

(8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- b) in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat,
- c) es sich unkameradschaftlich und unsportlich verhalten hat sowie versucht Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften oder
- d) innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsbeirat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsbeirats kann das Mitglied, unter der Voraussetzung der Zustimmung des Vereinsbeirats, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsbeirat seinen Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären.

(9) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

(10) Ein Mitglied (auch Organmitglied) kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsbeirat unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis und/oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von € 1000,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins und/oder Mitwirkung in Organen des Vereins oder der Verbän-

de, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsbeirats ist nicht anfechtbar.

(11) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag (Mindestbeitrag) erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festsetzt und der sich i.d.R. an den BLSV-Mindestbeiträgen orientiert. Hierbei ist vom Mitglied eine Basisabteilung zu benennen. Der Mitgliedsbeitrag ist ab 1. Januar jeden Jahres im voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

(2) Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt über den Mindestbeitrag gem. Absatz 1 hinaus zusätzliche Aufnahmegebühren bzw. Beiträge festzusetzen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern den Beitrag zu stunden bzw. teilweise oder ganz zu erlassen. Anderweitige Beitragsfreistellungen bedürfen im Einzelfall ebenfalls der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Vereinsbeirat
- die Mitgliederversammlung
- die Abteilungsleitungen
- die Abteilungsversammlungen
- die Organe der Jugendordnung

§ 8 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- den zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart und
- dem Schriftführer

(2) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsbefugnis der beiden Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsbeirat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Festlegung von Richtlinien für den Verein,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.

(2) Der Vorstand ist berechtigt an allen Sitzungen der Organe mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

(3) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluß von Grundstücksgeschäften jeglicher Art der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsbeirat bedarf.

§ 10 Sitzung des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Mitglieder des Vorstands und die gewählten Kassenprüfer des Gesamtvereins sind, soweit dieses vom Vorstand als notwendig erachtet wird, berechtigt, Einsicht in die Abteilungskassen zu nehmen.

§ 12 Vereinsbeirat

(1) Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
- den Abteilungsleitern,
- einem Vertreter aus dem Ältestenrat und
- dem Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung.

(2) Der Vereinsbeirat kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete hinzuziehen. Der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung wird gemäß der Jugendordnung im FC Schweitenkirchen gewählt.

(3) Der Vereinsbeirat tritt auf Antrag eines ihrer Mitglieder zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied über den Schriftführer einberufen.

(4) Der Vereinsbeirat koordiniert und verwaltet den Ablauf des Vereinslebens entsprechend der Satzung sowohl im Gesamtverein als auch in den Abteilungen und dient als Gremium zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung des Vorstands.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags (Mindestbeitrag) und sonstiger Mitgliederleistungen,
- c) Entlastung, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Beschluß des Vereinsbeirats über einen Ausschluß (§ 4 Abs. 7),

- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Beschlußfassung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, spätestens bis 31. 10. statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt,
- drei Mitglieder des Vereinsbeirats schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung kann auch in der örtlichen Tagespresse erfolgen.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.

(2) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder gem. § 4 der Satzung, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer (i.d.R. Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Abteilungen

(1) Der Verein gliedert sich für die verschiedenen Sportarten in eigene, rechtlich unselbständige Abteilungen. Die Abteilungen verwalten sich selbständig und nehmen insoweit die Aufgaben für die jeweiligen Sportarten wahr.

(2) Über die Gründung einer neuen Abteilung bzw. die Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vereinsbeirat.

(3) Soweit in einer Abteilungsordnung oder in den §§ 14 – 16 dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen analog.

§ 16 Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitungen bestehen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Abteilungskassenwart und dem Abteilungsschriftführer. Die Abteilungsleitungen werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von den Abteilungsversammlungen (§ 16) gewählt.

(2) Die Abteilungsleitung hat namentlich folgende Aufgaben:

- Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb,
- Verantwortung für alle finanziellen Vorgänge,
- Budgetplanung und – abrechnung,
- Verantwortung für eigene Veranstaltungen aller Art hinsichtlich Organisation, Durchführung, Klärung versicherungsrechtlicher Fragen und Kostenabwicklung,

- Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung.

(3) Die Abteilungsleitung darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Vorstand des Hauptvereins keine Rechtsgeschäfte im Namen des Hauptvereins abschließen, noch sonstige rechtsverbindliche Erklärungen für diesen abgeben, es sei denn, es handelt sich um solche Rechtsgeschäfte, die einen Geschäftswert von € 5.000 im Jahr nicht übersteigen und von dem Budget abgedeckt sind, das der Hauptverein der jeweiligen Abteilung für das jeweilige Geschäftsjahr zugewiesen hat. Die Durchführung von Veranstaltungen, welche als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einzustufen sind, bedürfen in jedem Fall der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

(4) Der Vorsitzende jeder Abteilung ist Mitglied im Vereinsbeirat.

(5) Die Abteilungen verwalten die ihnen zufließenden Mittel vereinsintern selbständig, jedoch unter Beachtung der Satzung und der maßgebenden gesetzlichen Regelungen. Sie stellen die anderen Abteilungen von Forderungen frei, die sich aus eigener Tätigkeit ergeben.

(6) Jede Abteilung hat bis spätestens drei Monate nach Ablauf eines Halbjahres und nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Vorstand des Vereins ihre Halbjahresrechnung bzw. Jahresrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnungen sind entsprechend einem vom Vorstand vorgelegten Muster zu erstellen.

(7) Die jeweilige Abteilungsleitung hat dafür zu sorgen, dass für die im Rahmen der selbständigen Verwaltung der Abteilung getätigten Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch geführt wird. Hierbei sind die allgemein gültigen Grundregeln der Rechnungslegung zu beachten. Für steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Meldungen der Abteilungen (z.B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer usw.) an den Kassenswart des Hauptvereins sind die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften von den Abteilungen zu beachten.

(8) Aufgrund der selbständigen Verwaltung der Abteilungen wird festgelegt, dass bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzungen durch die Abteilungsleitungen der Hauptverein von etwaigen Schäden, die durch die Inanspruchnahme des Hauptvereins durch Dritte entstehen, von den jeweiligen Abteilungsleitungen freigestellt wird.

(9) Soweit Abteilungen in eigener Regie sportliche bzw. sonstige Veranstaltungen abhalten, hat die Abteilungsleitung für den notwendigen Versicherungsschutz zu sorgen und die allgemeinen Fürsorgepflichten im Jugendbereich zu beachten, um den Verein vor eventuellen Schadenersatzansprüchen zu befreien.

§ 17 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben :

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Abteilungsleitung,
- b) Entlastung und Neuwahl der Abteilungsleitung,
- c) Wahl eines Vertreters für den Ältestenrat.

(2) Die Abteilungsversammlung soll im gleichen Jahr wie die Mitgliederversammlung des Hauptvereins (§ 12), mindestens jedoch vier Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 18 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat setzt sich aus je einem Mitglied der einzelnen Abteilungen zusammen.

Wählbar sind volljährige Mitglieder, ausgenommen alle Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Abteilungsleitungen sowie Kassensprüfer. Die Mitglieder werden von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt.

(2) Die Einberufung des Ältestenrats erfolgt auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder durch den Vorstand. Beschlußfähigkeit ist mit der Anwesenheit von drei Mitgliedern gegeben.

Mit Zustimmung des Ältestenrats können an dessen Sitzungen auch die Mitglieder der Vorstandschaft teilnehmen, jedoch nur beratend.

(3) Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben :

- a) Wahrung der Einheit des Vereins
- b) Einhaltung der Vereinssatzung und des Vereinsrechts
- c) Vermittlung bei allen Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- d) Vorschläge für Ehrungen jeglicher Art

(4) Die Mitglieder des Ältestenrats bestimmen aus ihren Reihen einen Vertreter für den Vereinsbeirat.

§ 19 Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Jugendordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 20 Ehrungen

(1) An besonders verdiente Mitglieder kann von der Vorstandschaft auf Vorschlag des Vereinsbeirats oder Ältestenrats ein besonderes Ehrenzeichen verliehen werden.

(2) Besonders verdiente Mitglieder können auf Beschluß des Vereinsbeirats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte und -pflichten, sind jedoch von jeder Beitragszahlung befreit. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

(3) Besonders verdiente Vorsitzende können auf Vorschlag des Vereinsbeirats oder Ältestenrats durch Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende kann an allen Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Weitere Ehrungen sind aufgrund von besonderen sportlichen Leistungen, wegen langjähriger Vereinszugehörigkeit (25, 40 bzw. 50 Jahre) oder aufgrund geleisteter ehrenamtlicher Tätigkeit möglich.

§ 21 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

(3) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Schweitenkirchen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

(4) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.07.2009 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Schweitenkirchen, den 17.07.2009

Vostand:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....